

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.764.269

. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Deimek und weitere Abgeordnete haben am 18. November 2020 unter der **Nr. 4246/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fahrverbot für LKW bei zweitem Lockdown gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 13:

- Auf welche Daten stützen Sie Ihre oben genannten Aussagen?
- Worauf ist die höhere Zahl an gestörten Lieferketten während des ersten Lockdowns aus verkehrstechnischer Sicht zurückzuführen?
- Worauf ist die höhere Zahl an Staus an den Grenzen während des ersten Lockdowns zurückzuführen?

Im Unterschied zum Frühjahr 2020, wo aufgrund der dramatischen Situation bzgl. COVID-19, insbes. in Italien, Spanien und Frankreich, und dem zu diesem Zeitpunkt nur spärlichen Wissen über SARS-CoV-2 und COVID-19 in einer ersten Reaktion in vielen europäischen Staaten zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Grenzen geschlossen wurden, ist im Herbst/Winter 2020 das Wissen über die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auf der einen Seite und der Vulnerabilität unserer Versorgungswege und Lieferketten auf der anderen Seite dafür ausschlaggebend, dass Grenzen nunmehr nicht mehr im großen Stil geschlossen wurden, um insbes. die Waren- und Güterströme nach Möglichkeit in gewohnter Art und Weise fließen lassen zu können.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Sind aktuell (während des zweiten Lockdowns im November) weniger Störungen von Lieferketten als während des ersten Lockdowns zu verzeichnen?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn ja, aus welchen Gründen?

Aktuell sind dem BMK keine Störungen bekannt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Ist aktuell (während des zweiten Lockdowns im November) ein geringerer Lieferbedarf als während des ersten Lockdowns zu verzeichnen?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn ja, aus welchen Gründen?

Dem BMK liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu Frage 9:

- Worauf ist der erhöhte Lieferbedarf während des ersten Lockdowns aus verkehrstechnischer Sicht zurückzuführen?

Aus Sicht BMK handelte es sich zu einem Großteil um einen Ausgleich zu den in der Antwort auf Frage 1 geschilderten Grenzschließungen. Beachtet man die Anzahl der Grenzübergangsstellen entlang einer Lieferkette musste im Frühjahr 2020 mit längeren Unterbrechungen gerechnet werden, und diese Unterbrechungen mussten entsprechend kompensiert werden.

Zu Frage 10:

- Sind aktuell (während des zweiten Lockdowns im November) weniger Staus an den Grenzen als während des ersten Lockdowns zu verzeichnen?
- Wenn ja, inwiefern?
- Wenn ja, aus welchen Gründen?

Diesbezüglich liegen dem BMK keine genauen Daten vor, jedoch sind im zweiten Lockdown keine konkreten Staus im Bereich Waren- und Güterverkehr zu verzeichnen gewesen. Seitens des BMK wurde das BMSGPK ersucht, in den österreichischen Rechtsnormen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 entsprechende Ausnahmen für den Waren- und Güterverkehr zu definieren und dies wurde auch umgesetzt. Einzelne, dem entgegenlaufende Maßnahmen seitens der an Österreich angrenzenden Staaten konnten ggf. bilateral im Wege des BMEIA bzw. BMI adressiert werden.

Zu Frage 14 bis 16:

- Erkennen Sie in der in Deutschland angeführten Flexibilität in der Warenversorgung einen ausreichenden Grund für eine Lockerung des LKW-Fahrverbots?
- Wenn ja, warum lockern Sie dann derzeit nicht das Fahrverbot für LKW?
- Wenn nein, warum nicht?

Voraussetzungen für eine Aufhebung des Wochenendfahrverbotes gem. § 42 Abs. 11 StVO ist, dass diese wegen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 getroffen worden sind, erforderlich und eine Gesetzesänderung in angemessener Zeit nicht möglich ist.

Nachdem die Verkehrslage auf den Straßen und an den Grenzen im üblichen Bereich liegt und nicht von einem generell erhöhten Bedarf an Beförderungen und Lieferungen ausgegangen werden kann, ließe sich ohne konkrete gegenteilige Informationen eine Aufhebung des Wochenendfahrverbots rechtlich nicht begründen.

Zu Frage 17:

- Inwiefern erkennen Sie einen regionalen Unterschied in der Warenversorgung zwischen Österreich und Deutschland aus verkehrstechnischer Sicht?

Aufgrund nicht vorhandener Analysen und Daten kann dazu keine Aussage getätigt werden.

Leonore Gewessler, BA

